



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

553 K 6/24

30.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

25.11.2025, 10.00 Uhr im Saal 2.047

des Amtsgerichts Halle (Saale), Thüringer Straße 16, Halle (Saale)

der im Wohnungseigentumsgrundbuch von **Halle** Blatt **13036** unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 83/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Halle	11	22/14	Gebäude- und Freifläche, Paracelsusstraße 7	522

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haupthaus im Dachgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung. Zur Wohnung gehört der Keller Nr. 17. Dem Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 2 bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte (Halle Blätter 13020 bis 13039 mit Ausnahme dieses Blattes) beschränkt.

versteigert werden.

Es handelt sich lt. Verkehrswertgutachten bei dem Versteigerungsobjekt um eine 3-Raumwohnung (Wfl. ca. 80,37 m², vermutlich fremdvermietet und bewohnt) mit Kfz-Stellplatz. Die Wohnung konnte nicht von innen besichtigt werden. Sie befindet sich innerhalb eines Mehrfamilienwohnhauses (Bj. 1908, 20 Wohneinheiten, Denkmalbereich). Die Objektadresse lautet: Paracelsusstraße 7, 06114 Halle (Saale).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist auf **129.000,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Halle (Saale) im Zimmer Nr. 2.094 (Montag bis Freitag von 9-12 Uhr, Dienstag zusätzlich 15-17 Uhr) eingesehen werden.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Häßler
Rechtspflegerin